von Schriftwerken ift fein Gegenstand ber gerichtlichen Zwange-

ich verftebe, ber Abgeordnete von Lud bat ben Detfer'ichen Antrag in Un-

gegen ben Urheber ober beffen Erben.

Das Zwangsvollstredungsversahren auf Grund der bes sonderen Verträge, burch welche der Urheber oder dessen Geben sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen oder bas Urheberrecht an demselben zu übertragen, wird hierdurch nicht berührt.

Der Abgeordnete von Bennig bat bas Bort.

Abgeordneter bon Bennig: Meine Berren! Gie fonnen doch uns möglich die Erben verpflichten, ein Schriftwert zu machen. Ich habe wenigstens fo verstanden, daß die Erben fich auch verpflichten sollen, das Schriftwert zu machen.

(Beiterfeit.)

Das ift boch unmöglich.

Prafibe nt: Der Berr Bundescommiffar bat bas Bort.

Bundescommissar Geheimer Ober Postrath Dr. Dambach: 3ch glaube, ber herr Abgeordnete von hennig hat wohl nicht an die zweiten Auflagen gedacht. Der Erbe fann allerdings nicht ein "Schriftwerf" machen; aber z. B. von Buchta's Panbetten erscheinen noch jett neue Auflagen und diese werden allerdings von den Erben veranstaltet. Also das ist damit gemeint.

Brafibent: Der Abgeordnete von hennig bat bas Wort.

Abgeordneter von hennig: Daß das gemeint sein kann, will ich ja zugeben. hier fteht aber "ein Schriftstud zu verfassen" — bas kann man boch keinem Erben zumuthen.

(Beiterfeit.)

Prafident: Der Wortlaut, glaube ich, ift auf Seiten bes Abgeordneten von hennig. Es fieht ja ba: "burch welche ber Urheber oder beffen Rechtsnachfolger fich verpflichtet haben, ein Schriftwert zu verfassen". (Beiterkeit.)

Der Abgeordnete Dr. Endemann bat bas Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren, abgesehen von diesem Intermezzo, möchte ich Sie bitten, auch den vorangehenden Hauptsatz zu streichen und damit den ganzen Paragraphen zu beseitigen. Was ist denn dieser Paragraph anders, als ein Ercurs in die Materie des Civisprozesses, ein Ercurs in die Executionslehre. In der Fassung, wie sie jett erläutert, sagt der Paragraph gar nichts weiter als: bei einem Schriftsteller oder dessen Erben kann zwar selbstverständlich nach dem Civisprozestrecht das Manuscript der Execution halber saisert werden, aber mit dem Ergreisen desselben kann der Executionssucher keineswegs das Urheberrecht, das Manuscript herauszugeben und zu verwerthen, in Anspruch nehmen. Wenn das die Meinung ist, so sollte man glauben, das liegt so sehr in der Natur der Sache, das meinem Bermuthen nach schwerlich bis seht die Gerichte anders erkannt haben. Ganz anders würde freilich die Sache aussehen, wenn die ursprüngsliche Fassung stehen geblieben wäre; dann wäre die große Zweiselsfrage entstanden, wie es mit der Execution an Schriftwerken aussieht, die bereits auf den Berleger übergegangen sind.

Db das Berlagsrecht Erecutionsgegenstand sein kann, das ist eine ber beikelsten Materien, die wir hier in keiner Weise lösen können. Nach der Interpretation, die jett dem Paragraphen gegeben wird, soll sie auch nicht gelöst werden, und so bleibt in der That nichts übrig, als der der Givilprozes. Ordnung angehörige und ganz selbstverständliche Satz wenn dem Autor selbst oder dessen Erben ein Manuscript weggenommen wird Erecutions halber, so kann der Erecutionssucher keineswegs an dem Manusseript das Urheberrecht ausüben. Deshalb bitte ich, den Paragraphen zu

ftreichen.

Brafibent: Der Berr Referent hat bas Bort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig: Bei ben vielen Difverständ: nissen, die auch nicht ganz ausgeschlossen sind burch die lette Redaction, und da es evident ift, daß mit dem Wegfall dieses Paragraphen gerade tein Grundstein aus dem Gesetz fällt, sondern höchstens ein äußerliches Ornament, so möchte ich annehmen, daß es nicht schaben würde, wenn wir dieses Ganze weglassen.

Prafident: Ich will die erfte Frage als eine eventitelle barauf richten, ob für ben Fall ber Unnahme, sei es bes Baragraphen, sei es bes von Lud'schen Amendements, an die Stelle des Bortes "Erecution" treten soll bas Wort "Zwangsvollstredung". Das nimmt bas Daus auch jest an,

wie ich voraussete.

Ich bringe nun den von Luck'schen Antrag, eventuell den Antrag ber Commission zur Abstimmung. Der Abgeordnete von Luck schlägt folgende Fassung vor:

"Das ausschließliche Recht bes Urhebers zur Bervielfältigung von Schriftwerten ift tein Gegenstand ber richterlichen Zwangsvollftredung gegen ben Urheber ober beffen Erben. Das Zwangsvollstredungeverfahren auf Grund ber besonderen Bertrage, durch welche der Urheber oder bessen Grben sich verpflichtet haben, ein Schriftwerf zu verfassen, ober das Urheberrecht auf dieselben zu übertragen, wird hierburch nicht berührt."

Diejenigen herren, die diefer Fassung des S. 44. vor der Commission ben

Borzug geben wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschiebt.)

Es ift die Minderheit. Der Untrag ift abgelebnt.

Der Antrag ber Commission liegt vor Ihnen; feine Berlefung wird mir erlaffen werden.

(Buftimmung.)

3ch bitte biejenigen herren, welche ber Fassung bes S. 44. nach ber Formel bes Commissionsantrages guftimmen, fich zu erheben.

Der Paragraph ift weggefallen.

Auf S. 45. bezieht sich fein Amendement. Ich werde, wenn keine Abftimmung gefordert wird, den Baragraphen für angenommen erklären. — Auf S. 46. bezieht sich folgendes bis jest erst handschriftlich eingebrachtes Amendement des Abgeordneten Dr. Müller (Görlit), den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

"Als Rachdrud ift nicht anzusehen, wenn die im §. 45. genannsten Zeichnungen und Abbildungen in einem anderen Maßstabe wiedergegeben, oder wenn einem Schriftwerf einzelne Abbildungen aus einem anderen Werf beigefügt werden, vorausgesett, daß das Schriftwerf als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Tertes u. s. w. dienen; auch muß der Urheber oder die benutte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafsbestimmung des § 26 Blat greift."

bestimmung bes S. 26. Blat greift." Der Abgeordnete Dr. Müller (Görlit) bat bas Wort.

Abgeordneter Dr. Müller (Gorlig): Meine Berren, ber Cout, welchen Gie durch Unnahme ber Paragraphen ben Schriftwerfen gegen Rachbrud gegeben haben, icheint mir in vielen Beziehungen weiter ju geben, als es im Intereffe allgemeiner Bolfebilbung wünschenswerth ift. Allein gang besondere febe ich mich genothigt, Gie von ber Unnahme biefes &. 46. in der unveränderten Raffung ber Commiffion und ohne die von mir bingugefügten Gingangeworte gurudguhalten. Deine Berren, Gie murben burch die Unnahme diefes Paragraphen die Berbreitung geographischer und aller folder Renntniffe, ju beren Erwerbung die Benutung von geographi= ichen Karten, architektonischen Abbildungen u. f. w. burchaus nothig ift, auf eine faum gu rechtfertigende Beije ichmalern und erichweren. Die Commiffion führt zwar in ihren Motiven aus, daß fie in ben §§. 45. und 46. den Bestimmungen des Wejetes von 1837 nichts hinzugefügt habe, und baß im Gegentheil ber S. 46, bas Berbienft in Unfpruch nehmen fonne, alle Zweifel barüber beseitigt zu haben, ob ber §. 47. auch auf fartographische Werke angewendet werden tonne. — 3ch erfenne bieses Berbienft gerne an, aber bas Bebenkliche liegt eben barin, bag Gie bas im Laufe ber Jahre gludlicherweise immer mehr und mehr in Bergeffenheit gerathene Gefet von 1837 im Jahre 1870 wieder neu ind leben rufen. Die feit Emanation jenes Gejeges verfloffenen 33 Jahre find nicht fpurlos an der menfchlichen Gefellichaft vorübergegangen und gerade in ben letten brei Decennien bat bie geiftige Entwidelung bes Bolls febr bedeutende Fortidritte gemacht, bas Bedürfniß nach Belehrung und überhaupt nach Geiftesnahrung ift ein alls gemeines und weit verbreitetes geworben, Gifenbabnen, Dampfichiffahrt baben nicht nur einzelne gander, fondern felbft Belttheile einander genabert und die Caufende, welche Jahr aus Jahr ein ihr Baterland verlaffen, um jenfeit des Oceans eine neue Beimath gu begrunden, verlangen mit Recht, bag wir ihnen eine möglichst vollständige und genaue Renntnig ber geographischen Berhaltniffe, benen fie entgegengeben, mit auf ben Beg geben. - Endlich aber wurde burch Unnahme biefes Baragraphen auch das Bringip der Gerechtigkeit, welches die Commission überall mit folder Strenge festgehalten bat, baß fie felbst bem Componiften irgend einer frivolen Operette den gleichen Schut gewährt, wie ben begeisterten poetischen Erguffen und ben tieffinnigften Forschungen unserer Dichter und Denter, biejes Bringip murbe burch Unnahme biejes Baragraphen unbedingt durch= lochert werden. Denn, meine Berren, felbit bie eifrigften Bertheibiger bes Urheberrechts und bes Schutes von Schriften gegen Rachbrud beben gang besonders hervor, daß dadurch ja dem geiftigen Inhalte burchaus nicht die Berbreitung abgeschnitten wurde, bag ber Bebante nach wie vor frei fei und von jedem Andern wieder aufgenommen und weiter verarbeitet werden fonnte: nur bie Form, bas Gewand, in welches ber Autor biejen Gedanken gefleidet, das fei fein Gigenthumliches, fein Gigenthum und ale folches gu respectiren und zu ichniten. Benn wir nun meine Berren, biefes Pringip auf fartographische Werke anwenden und fragen, welches ift benn bier ber Bedanke, welches ber geiftige Inhalt und bie Form, fo ift ber geiftige In= halt boch nichts Underes als ber bargeftellte Gegenstand felbit, als die Infel, bas Land, ber Belttheil, die gange Erboberfläche. Un allen biefen aber hat ber Autor fein besonderes Gigenthumsrecht; fie find Gemeinheit Aller. Ja irgend ein anderer Autor, wenn er biefelbe Rarte von neuem berausgebent